



Das gilt an der KZU!

Eine Zusammenstellung der Normen im Bereich Verhalten, Einsatz von Geräten, Rechte und Pflichten, Abwesenheiten, Disziplin

- [1] Verhaltenscodex**
- [2] Verhaltensstandards für die Angehörigen**
- [3] Nutzung von ICT-Mitteln**
- [4] Verhaltenskodex für Schülerinnen und Schüler mit privaten Geräten (Laptop/Tablet) im Unterricht**
- [5] Hausordnung**
- [6] Weisung zu den Abwesenheiten**
- [7] Disziplinarreglement (kantonal)**

Es gelten die Originaldokumente. Aufgehobene Artikel und Schlussbestimmungen sind in dieser Zusammenstellung nicht aufgeführt. Grundsätzlich gilt, dass kantonale Normen den KZU-Normen übergeordnet sind.

Name
Vorname
Klasse



[1] Verhaltenskodex

Vom Gesamtkonvent genehmigt und in Kraft gesetzt am 3. Oktober 2012

Grundsätze

An der Kantonsschule Zürcher Unterland gelten für den Umgang für alle Schulangehörigen (Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler und Mitarbeitende) folgende Grundsätze:

Grundsatz 1

An der Kantonsschule Zürcher Unterland gilt das Gebot des Respekts vor der Würde aller Schulangehörigen.

Von allen Schulangehörigen ist Achtsamkeit auf die Verwendung einzelner Wörter gefordert, denn zu Verletzungen der menschlichen Würde kommt es im Kontext der Schule meist

- durch Blossstellen oder Lächerlichmachen von Einzelnen oder von Gruppen (inkl. in elektronischen Medien),
- durch Etikettierung mit beleidigenden oder abschätzigen Ausdrücken,
- durch Witze oder Bemerkungen diskriminierenden Charakters insbesondere über das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, die Religion, ethnische Herkunft, das Aussehen, die Begabung oder die Denkart.

Gefordert ist darüber hinaus eine umfassende kommunikative Sorgfalt, denn Verletzungen der Würde unseres Gegenübers können auch durch einen anzüglichen, diskriminierenden oder beleidigenden Ton oder unsere Körpersprache entstehen. Verletzungen werden nicht geduldet.

Grundsatz 2

Alle Schulangehörigen der Kantonsschule Zürcher Unterland haben das Recht auf Schutz ihrer persönlichen Integrität.

Niemand darf ein Abhängigkeitsverhältnis, das sich aus der Funktion oder Tätigkeit an der Kantonsschule Zürcher Unterland ergibt, zur Verfolgung persönlicher Interessen, zum Beispiel beruflicher, emotionaler oder sexueller Art, missbrauchen. Insbesondere das Verbot von sexuellen und körperlichen Übergriffen gilt für alle Schulangehörigen.

Sexuelle Handlungen Erwachsener mit Lernenden sind selbst dann verboten, wenn dazu von Seiten der Lernenden eine Bereitschaft signalisiert wird oder gar der entsprechende Wunsch vorhanden ist oder gegeben scheint. Dies gilt auch bei Schülerinnen und Schülern über dem gesetzlichen Schutzalter sowie bei Mündigen.

Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Erwachsenen sowie Mitschülerinnen und Mitschülern Berührungen zu verbieten.



Grundsatz 3

Alle Lehrerinnen, Lehrer und Mitarbeitenden der Kantonsschule Zürcher Unterland erkennen, reflektieren und respektieren die Grenze zwischen pädagogischem Engagement und Überbetreuung.

Das berufliche Engagement der Lehrenden richtet sich auf den Schulalltag und soll sich nur in Ausnahmefällen auf das ausserschulische Leben der Schülerinnen und Schüler ausweiten. Eine übermässige Involvierung in persönliche Probleme von Jugendlichen entspricht nicht dem professionellen Auftrag. Falls nötig, sollen Fachpersonen beigezogen werden.

Aktivitäten ausserhalb des Unterrichts sowie individuelle Gespräche finden im Rahmen der definierten Funktion als Lehrerin/Lehrer statt.

Handhabung

Alle Angehörigen unserer Schule beachten diesen Kodex, sie dulden keine Überschreitungen und zeigen Zivilcourage durch das Ansprechen von Problemen. Es gilt das Prinzip «Wir schauen nicht weg!»

Für die Handhabung gelten an unserer Schule folgende Prinzipien:

- a. Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer orientieren sich am Berufsverständnis, wie es in den «Standesregeln des LCH» (Verband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz) formuliert ist.
- b. Wer sich als Angehöriger oder Angehörige der Kantonsschule Zürcher Unterland in seiner persönlichen Würde verletzt fühlt, hat das Recht, sich zu beschweren. Die Beschwerde soll wenn möglich zuerst gegenüber den Personen vorgebracht werden, die den Kodex verletzen. Wenn dies nicht möglich oder nicht sinnvoll scheint, sollen Vertrauenspersonen (z.B. Kollege/Kollegin, Klassenlehrerin oder -lehrer, Personal-Zuständiger der Mitarbeitenden) bzw. ein Mitglied der Schulleitung oder der Rektor/die Rektorin einbezogen werden.
Wer sich beschwert, hat das Recht auf eine Antwort.
Wird eine Beschwerde an die Schulleitung gerichtet, trifft der Rektor/die Rektorin angemessene Massnahmen.
- c. Wer Anlass zu einer Beschwerde bei der Schulleitung gibt/wird, muss über Gegenstand und Urheberschaft der Beschwerde informiert und zu den Vorwürfen angehört werden (straf- oder disziplinarrechtlich begründete Ausnahmen vorbehalten). Der Rektor/Die Rektorin entscheidet über Information oder Einbezug von übergeordneten bzw. ausserschulischen Organen.
- d. Alle Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler und Mitarbeitenden werden zu Beginn ihres Eintritts in die Schule in geeigneter Form über den Kodex und dessen Handhabung informiert.

[2] Verhaltensstandards für die Angehörigen der KZU

Vom Gesamtkonvent genehmigt und in Kraft gesetzt am 22. März 2006

Grundsätze

1. Die Angehörigen der KZU kennen ihre Rechte und Pflichten.
2. Die Angehörigen der KZU begegnen sich als Mitglieder der Schulgemeinschaft mit gegenseitiger Achtung und tragen Sorge zu Einrichtung und Material.
3. Sie engagieren sich für ihre Aufgaben und nehmen vorbereitet am Unterricht teil.

Erläuterungen

Rechte und Pflichten

Rechte und Pflichten ergeben sich aus folgenden Dokumenten:

- Leitbild
- Broschüre «Das gilt an der KZU!»
- personalrechtlichen Bestimmungen
- Leitfaden «Stufe um Stufe bis zur Beilegung des Konflikts».

Grundsätze des Umgangs miteinander

- Wir dulden an unserer Schule weder nonverbale noch verbale Gewalt, weder Sexismus noch Rassismus, kein Mobbing, kein Littering und keinen Vandalismus.
- Konflikte werden im Gespräch ausgetragen.

Grundsätze des Unterrichts

- Unterricht beginnt pünktlich.
- Das Unterrichtsmaterial ist präsent.
- Unterrichtsvorbereitung und Hausaufgaben sind gemacht.

Massnahmen

Die Klassenlehrerinnen und -lehrer besprechen die geltenden Regelungen mit der Klasse, zuerst im Rahmen der Klassenlehrerstunde, dann mindestens einmal jährlich. Alle Lehrerinnen und Lehrer und Mitarbeitende verhalten sich beispielhaft.

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft, vor allem aber alle Lehrerinnen und Lehrer, greifen ein, wenn sie Verstösse wahrnehmen. Sie melden Verstösse wenn nötig der Klassenlehrerin resp. dem Klassenlehrer oder der Schulleitung. Die Klassenlehrerin resp. der Klassenlehrer oder die Schulleitung intervenieren angemessen auf der Grundlage der geltenden disziplinarischen Bestimmungen.

Alle Absenzen, auch Verspätungen, werden gemäss der Weisung «Schulbetrieb» im Klassenbuch eingetragen und müssen gemäss den Bestimmungen entschuldigt werden.

Allfällige disziplinarische Massnahmen werden gemäss den Bestimmungen getroffen.



[3] Nutzung von ICT-Mitteln

Hard- und Software

Sorgfältiger Umgang mit den Computern und Peripheriegeräten ist Pflicht. Manipulationen an Hard- und Software (Betriebssystem, Applikationen etc.) sind verboten.

Umgang mit Zugangsdaten

Die Zugangsdaten zu den Computern der KZU und zum KZU-Intranet sind persönlich. Die Daten dürfen nicht an andere Personen weitergegeben werden (Ausnahme: Intranetzugang für die eigenen Eltern). Eben so wenig dürfen für den Zugang fremde Zugangsdaten verwendet werden. Vergessene oder verlorene Passwörter müssen im Sekretariat oder beim Administrator gegen eine Gebühr zurückgesetzt werden.

Intranet

Die Schülerinnen und Schüler der KZU müssen sich periodisch über das KZU-Intranet für Freifächer und andere Unterrichtsveranstaltungen anmelden. Diese Anmeldungen sind genauso verbindlich, wie wenn die Eltern (oder die mündige Schülerin bzw. der mündige Schüler) ein entsprechendes Formular unterschreiben würden. Im Falle des Instrumentalfreifaches ist eine solche Anmeldung mit Folgekosten verbunden.

Internet/E-Mail

Während des Semesters muss die persönliche KZU-Mailbox mindestens jeden zweiten Tag geleert werden. Beim Kommunizieren ist die Einhaltung der «Netiquette» obligatorisch (z. B. <https://de.wikipedia.org/wiki/Netiquette>).

Verboten sind insbesondere

- Internetseiten mit rechtswidrigem, pornografischem, rassistischem, sexistischem oder Gewalt verherrlichendem Inhalt oder der Versand von E -Mails mit solchen Inhalten.
- Internetseiten mit Computerspielen.
- Der Versand von E-Mails mit beleidigendem oder anstössigem Inhalt.
- Der Versand von E-Mails mit Kettenbrief-Charakter.

Datensicherung

Jede Schülerin und jeder Schüler verantwortet die Sicherung der eigenen Daten selber. Die Schule übernimmt keine Haftung bei Verlust derselben.

Bei Missbrauch können die Internet-Zugriffe personenbezogen protokolliert und ausgewertet werden. Eine Auswertung ist erst nach erfolgter Ermahnung zulässig. Anonyme Berichte über die Internet-Zugriffe können jederzeit erstellt werden. Problematische Internet-Seiten können gesperrt werden. Schäden, die mutwillig an Hard- oder Software oder durch fahrlässigen Umgang mit den Zugangsdaten zum Schulnetzwerk resp. zum Intranet der KZU verursacht werden, können den Verursachern in Rechnung gestellt werden.



[4] Verhaltenskodex für Schülerinnen und Schüler mit privaten Geräten (Laptop/Tablet) im Unterricht

Vom Gesamtkonvent der KZU am 17.6.2020 genehmigt und in Kraft gesetzt am 1. August 2020

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre eigenen Geräte mitbringen und diese für den Unterricht einsetzen, gelten zusätzlich zur Hausordnung und den Verhaltensstandards der KZU folgende Regeln, welche im vorliegenden Verhaltenskodex festgehalten sind.

Verwendung privater Geräte während des Unterrichts

- Die Geräte werden nur auf Erlaubnis respektive Anweisung der Lehrerin/des Lehrers verwendet.
- Wenn möglich sind zwei passwortgeschützte Benutzer-Profile eingerichtet: «Privat» und «Schule», wobei letzteres nur Anwendungen umfasst, die im Unterricht verwendet werden.
- Die Lehrerinnen und Lehrer erhalten jederzeit Einblick in die geöffneten Programme.
- Die Geräte sind vorgängig aufgeladen und einsatzbereit.
- Die Lautsprecher der Geräte sind auf «stumm» geschaltet.
- Es werden nur gemäss Anweisung der Lehrerin/des Lehrers Ton-, Bild- oder Videoaufnahmen gemacht.
- Es sind nur diejenigen Programme gestartet, welche für den Unterricht verwendet werden (z.B. keine privaten Nachrichten lesen/schreiben, Videos schauen, Computerspiele spielen etc.).

Verwendung privater Geräte in den Pausen und ausserhalb des Unterrichts

- Das Gerät darf für die Erledigung der Hausaufgaben benutzt werden.
- Internetrecherchen oder private Korrespondenz dürfen erledigt werden.
- Bild- und Tonaufnahmen von Personen ohne deren Einwilligung sind verboten.
- Dasselbe gilt für das Veröffentlichen dieser Aufnahmen im Internet.
- Auch ausserhalb des Unterrichts gelten die Bestimmungen des Dokuments «Nutzung von ICT-Mitteln».

[5] Hausordnung der KZU

(vom 1. August 2020)

A. Allgemeines

Geltungsbereich § 1 ¹ Diese Hausordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Kantonsschule Zürcher Unterland (in der Folge «Schule» genannt).

² Für Hospitantinnen und Hospitanten gilt die Hausordnung sinngemäss.

³ Die folgenden Paragraphen gelten zudem für alle Lehrerinnen und Lehrer sowie alle Mitarbeitenden: §16^{2,3}, §17^{1,2}, §18, §19, §21^{3,4,5}, §27, §28^{1,2, 3, 5}

B. Zugehörigkeit zur Schule

Aufnahme und Ende der Zugehörigkeit § 2 ¹ Die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Schule richten sich nach dem jeweils gültigen Aufnahmereglement.

² Die Zugehörigkeit zur Schule endet mit der Übergabe des Maturitätszeugnisses, dem Austritt oder dem rechtskräftigen Ausschluss der Schülerin oder des Schülers.

Persönliche Angaben § 3 Änderungen des Wohnsitzes, des Namens oder der Familienverhältnisse einer Schülerin oder eines Schülers sind dem Schulsekretariat unverzüglich zu melden.

Legitimationskarte § 4 ¹ Jede Schülerin und jeder Schüler erhält bei der Aufnahme von der Schule eine Legitimationskarte.

² Die Geltungsdauer dieser Legitimationskarte ist auf die Zugehörigkeit zur Schule beschränkt. Die Legitimationskarte ist nach Beendigung der Zugehörigkeit der Schule zurückzugeben.

C. Unterricht

Unterrichtszeiten § 5 ¹ Die Schulleitung bestimmt die Unterrichtszeiten und gibt die Stundenpläne bekannt.

² Sie kann unterrichtsfreie Zeit an Schultagen sowie ausnahmsweise obligatorische Veranstaltungen an Wochenendtagen vorsehen. Diese werden rechtzeitig angekündigt. Massgebend sind die jeweils ausgeschriebenen Schulstunden und -anlässe im Intranet.

Freifächer § 6 ¹ Die Schulleitung bestimmt das Freifach- und Freikursangebot. Sie legt den Zeitpunkt und die Form der Anmeldung für den Besuch von Freifächern und Freikursen fest.

² Freifächer und -kurse werden nur bei genügender Teilnehmerzahl durchgeführt.

D. Absenzen, Dispensationen und Jokertage

Absenzen, Dispensationen, Jokertage § 7 Betreffend Absenzen, Dispensationen und Jokertage wird auf die jeweils gültige Mittelschulverordnung samt Weisungen verwiesen.



- Verpasster Schulstoff und Leistungsbeurteilungen § 8 ¹ Die Schülerinnen oder Schüler sind verpflichtet, den versäumten Schulstoff selbständig nachzuholen.
² Sie holen Leistungsbeurteilungen nach Vorgaben der zuständigen Lehrerin bzw. des zuständigen Lehrers vor oder nach. Die zuständige Lehrerin bzw. der zuständige Lehrer kann Ausnahmen gewähren.
- Dispensation von einzelnen Fächern oder Kursen § 9 ¹ Die Schulleitung kann eine Dispensation von einzelnen Fächern, Kursen oder Veranstaltungen der Schule erteilen. Dies erfolgt durch einen schriftlichen Beschluss der Schulleitung.
² Die Schülerin oder der Schüler bzw. die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte haben der Schulleitung ein begründetes schriftliches Dispensationsgesuch einzureichen. Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist dem Gesuch ein ärztliches Zeugnis oder Gutachten beizulegen.
- Vertrauensärztliche Untersuchung § 10 Die Schulleitung kann Ärztinnen und Ärzte beauftragen, vertrauensärztliche Abklärungen vorzunehmen, namentlich wenn Zweifel über die Schulfähigkeit einer Schülerin oder eines Schülers bestehen.

E. Noten und Zeugnisse

- Leistungsbeurteilung und Notengebung § 11 ¹ Die Promotionsbedingungen richten sich nach dem jeweils gültigen Promotionsreglement.
² Jede Lehrerin bzw. jeder Lehrer informiert die Klasse zu Beginn des Semesters über die Art der Leistungsbeurteilung im betreffenden Fach.
- Zeugnis § 12 ¹ Die Schülerinnen und Schüler erhalten zu den im jeweiligen Promotionsreglement festgesetzten Terminen ein Zeugnis und nach bestandenen Ausbildungsabschluss ein Abschlusszeugnis.
² Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern müssen die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte durch Unterschrift bestätigen, vom Inhalt des Zeugnisses Kenntnis genommen zu haben.
³ Wer die Schule ohne bestandenen Abschluss verlässt, erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über deren Besuch.

F. Rechte und Pflichten

- Unterrichtsbesuch § 13 ¹ Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, am Unterricht in den obligatorischen und den von ihnen gewählten Freifächern und Freikursen sowie an den übrigen obligatorischen Schulveranstaltungen teilzunehmen.
² Schülerinnen und Schüler haben in einem Zustand zu erscheinen, der es ihnen ermöglicht, dem Unterricht zu folgen. Eine Wegweisung aus entsprechenden Gründen durch die Lehrerin, den Lehrer oder durch die Schulleitung gilt als unentschuldigte Absenz.
- Befolgen von Anweisungen § 14 ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben die Anweisungen der Schulleitung, der Lehrerinnen und Lehrer, der Mitarbeitenden und anderen von der Schulleitung ermächtigten Personen zu befolgen. Sie sind verpflichtet, diesen auf Verlangen Name und Klasse anzugeben.



² Die Lehrerinnen und Lehrer und die Schulleitung können Schülerinnen und Schüler aus der Unterrichtsstunde wegweisen und während des Unterrichts oder in den Pausen Gegenstände einziehen. Die Gegenstände sind bei Unterrichtsschluss am betreffenden Tag wieder an die Schülerin oder den Schüler abzugeben. Vorbehalten bleibt die Einziehung zum Zwecke der Beweissicherung.

³ Die Lehrerinnen und Lehrer können Schülerinnen und Schüler auffordern, zur unterrichtsfreien Zeit zusätzlichen Unterricht aus pädagogischen Gründen zu besuchen. Erfolgt die Aufbietung zur unterrichtsfreien Zeit aus disziplinarischen Gründen, richtet sie sich nach dem jeweils gültigen Disziplinarreglement.

Verhalten § 15 Die Schulgebäude sind jeweils von Montag bis Freitag 06.30 bis 18.00 auf dem Uhr geöffnet. Ausserhalb dieser Öffnungszeiten sind die Schulgebäude für Schulareal Schüler und Schülerinnen nicht zugänglich. Über Ausnahmen entscheidet a. Zutritt der Hausvorstand (Adjunkt) oder die Schulleitung.

b. Schulweg § 16 ¹ Der Schulweg liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten bis zum Eintritt in das Schulareal.

² Auf dem Schulareal ist das Fahren mit Motorfahrzeugen, Fahrrädern, Rollbrettern oder Rollschuhen untersagt.

³ Fahrräder sind im Veloständer abzustellen. Mopeds, Roller, Motorräder und Autos sind ausschliesslich in der Einstellhalle an den dafür bezeichneten Plätzen zu parkieren.

c. Rauchen, § 17 ¹ Auf dem ganzen Schulareal herrscht ein generelles Alkohol-, Drogen- Alkohol, Waffen und Waffenverbot. Dies betrifft auch E-Zigaretten, Schnupftabak und Snooze und Ähnliches. Der Konsum von Rauchwaren ist nur in besonders markierten Zonen gestattet.

² Die besonders markierten Zonen sind nur für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Klassen sowie für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleitungsmitglieder bzw. Mitarbeitende zugelassen.

³ Die Schulleitung oder die zuständige Lehrerin bzw. der zuständige Lehrer kann bei besonderen Veranstaltungen den Konsum von Alkohol unter Einhaltung des Jugendschutzes gestatten.

d. Mahlzeiten § 18 ¹ In allen Schulgebäuden ist nur der Verzehr von Snacks (Früchte, Obst, Sandwiches usw.) gestattet. Das Einnehmen von warmen Mahlzeiten (z.B. Pizza, Pommes Frites usw.) sowie Mahlzeiten, die Geschirr und/oder Besteck erfordern, ist ausserhalb des Mensabereiches (Mensa, Gartenterrasse, Foyer) untersagt.

² Es ist nicht gestattet, Geschirr und Besteck aus dem Mensabereich zu entfernen.

³ Lieferdienste von Mahlzeiten für alle Angehörigen der Schule sind auf dem gesamten Schulareal nicht gestattet. Ausnahmen können von der Schulleitung für besondere Anlässe bewilligt werden.

⁴ Verpflegungsaktionen von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von unterrichtlichen Projekten bedürfen der Bewilligung durch die Schul- und durch die Mensaleitung.



- e. Ruhe § 19 ¹ Im Schulareal, vor allem in den Gängen und Zimmern, aber auch in während und den Aussenanlagen ist alles zu unterlassen, was den Unterricht stört. ausserhalb des ² Musikhören ist auf dem Schulhausplatz in der Mittagspause (12.25 - 13.10 Unterrichts Uhr) erlaubt, sofern der Lärmpegel sich in Grenzen hält. ³ Der Aufenthalt in der Mediothek und in den Computerzimmern hat zu jedem Zeitpunkt ruhig zu erfolgen.
- f. Ordnung § 20 ¹ Für die Sitzordnung, den Wandschmuck, die Publikationen u.a. mehr im Klassenzimmer ist die Klassenlehrerin bzw. der -lehrer zuständig. ² Für die Ordnung in den Unterrichtsräumen sind die jeweiligen Klassen verantwortlich. ³ Klassen, die im wiederholten Falle ihr Klassenzimmer unordentlich verlassen, können vom Klassenlehrer bzw. von der Klassenlehrerin oder von der Schulleitung dazu verpflichtet werden, den Reinigungsdienst auf Zeit selber zu übernehmen. Stellt sich keine Verbesserung ein, kann Klassen das Klassenzimmer durch die Schulleitung entzogen werden. ⁴ Je zwei Schülerinnen oder Schüler teilen sich einen Garderobenschrank (Spind), der stets abzuschliessen ist. Das Vorhängeschloss ist selber mitzubringen. Die Schule übernimmt keine Haftung für Verlust oder Diebstahl aus diesen Garderobenschränken. Es ist nicht zulässig, Alkohol, Drogen, Waffen der dergleichen in diesen Garderobenschränken aufzubewahren. Allfällige Strafanzeigen sind Sache der Geschädigten. ⁵ Mäntel und Jacken sind in die Garderobenschränke zu hängen. Mappen können in oder unter den Garderobenschränken oder in der dafür markierten Zone beim Eingang oder in den Gängen deponiert werden. Treppen und Korridore dürfen nicht als Ablageflächen benutzt werden.
- g. Benützung § 21 ¹ Ausserhalb der Unterrichtszeit ist der Aufenthalt in den Klassenzimmern, sofern es nicht für anderweitigen Unterricht benötigt oder gereinigt von Räumen wird, erlaubt. Das Musizieren oder das laute Abspielen von Musik ist untersagt. Ebenso dürfen keine Elektrogeräte wie Mikrowellenöfen, Kaffeemaschinen usw. in den Zimmern installiert werden. ² Fachzimmer dürfen ausserhalb des Unterrichts nur mit besonderer Bewilligung der betreffenden Fachlehrerin bzw. des -lehrers benutzt werden ³ Wird ein Raum für ausserschulische Anlässe irgendwelcher Art benötigt, ist die Bewilligung des Hausvorstandes (Adjunkt) oder der Schulleitung einzuholen. ⁴ Die Benützung von Aula, Mensa, Einstellgarage, Spezialräumen und Sportanlagen ist auch für schulische Zwecke dem Hausvorstand (Adjunkt) anzuzeigen. Es gelten besondere Benützungsreglemente, welche jederzeit einzuhalten sind. ⁵ Die Lifte sind reserviert für Lehrerinnen und Lehrer und Mitarbeitende. Gehbehinderte Schülerinnen und Schüler können im Sekretariat einen Liftschlüssel erhalten. Dies ist auch in von der Schulleitung gewährten Ausnahmen möglich.



h. Umgang mit mobilen Geräten § 22 ¹ Während den Lektionen werden mobile Geräte ausschliesslich zu unterrichtlichen Zwecken gemäss den Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer genutzt.

² Schülerinnen und Schülern der Unterstufe ist der Gebrauch von Smartphones, Tablets und Laptops in den Pausen auf dem gesamten Schulareal generell untersagt. Bei Zuwiderhandlung wird das Gerät durch Lehrerinnen und Lehrer oder durch die Schulleitung eingezogen und bis Unterrichtsschluss auf dem Sekretariat aufbewahrt. Von dieser Regelung ausgenommen sind die grosse Pause am Morgen und die Mittagspause. Ausnahmen können von der Schulleitung bewilligt werden.

Vorschläge und Beschwerden § 23 Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, jederzeit bei der Schulleitung schriftlich oder mündlich Vorschläge und Beschwerden vorzubringen.

Schülerorganisation § 24 ¹ Die Schülerinnen und Schüler können sich in einer Organisation zusammenschliessen. Sie dient der Information und dem Meinungsaustausch zwischen den Schülerinnen und Schülern und der Schulleitung sowie einer angemessenen Mitsprache der Schülerinnen und Schüler in gewissen Schulfragen.

² Eine Zwangsmitgliedschaft der Schülerinnen und Schüler ist nicht zulässig. Der Austritt aus der Schülerorganisation ist jederzeit und unbegründet möglich. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

³ Die Schülerorganisation ist politisch und konfessionell neutral.

⁴ Die Statuten der Schülerorganisation bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.

⁵ Der Schülerorganisation werden von der Schulleitung für ihre internen Veranstaltungen gebührenfrei Räume im Schulgebäude zur Verfügung gestellt.

Schülervereine § 25 ¹ Vereine und sonstige Zusammenschlüsse von Schülerinnen und Schülern, die im Namen oder Logo die Bezeichnung der Schule führen, haben ihre Statuten sowie Statutenänderungen der Schulleitung zur Genehmigung zu unterbreiten. Der Schulleitung ist ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen und die Zusammensetzung des Vorstandes bekanntzugeben. Ohne schriftliche Zustimmung der Schulleitung dürfen der Name der Schule, die Bezeichnung oder das Logo nicht verwendet werden.

² Den Schülervereinen kann die Schulleitung für ihre internen Veranstaltungen gebührenfrei Räume im Schulgebäude zur Verfügung stellen.

³ Allfällige Vereinskonten unterliegen der Bewilligungspflicht durch den Hausvorstand (Adjunkt).

Klassenämter § 26 ¹ Schülerinnen und Schüler können von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer dazu verpflichtet werden, Klassenämter zu übernehmen.

² Die Klasse bestimmt die Klassenämter. Kann sich die Klasse nicht einigen oder ergeben sich sonstige Schwierigkeiten, so entscheidet die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer. Bei einer Wiederwahl besteht kein Amtszwang, bis jede Schülerin und jeder Schüler einer Klasse mindestens einmal ein Klassenamt geführt hat.



Bekannt- § 27 ¹ Die Schulleitung bezeichnet die Stellen auf dem Schulgelände, an de-
machungen, nen Angehörige der Schule schriftliche Bekanntmachungen wie Aushänge,
Aktionen und Flyer, Plakate usw. anbringen dürfen. An anderen Orten dürfen Bekanntma-
Veranstaltungen chungen nur mit schriftlicher Bewilligung der Schulleitung erfolgen.

² Die Bekanntmachungen dürfen keinen unzulässigen (z.B. verunglimpfen-
den, rassistischen) oder persönlichkeitsverletzenden Inhalt aufweisen und
nicht zu einer Störung des Schulbetriebs führen. Solche Bekanntmachungen
werden von der Schulleitung umgehend entfernt und vernichtet.

³ Anderweitige Aktionen wie beispielsweise politische Unterschriftensamm-
lungen, das Verteilen von Flugblättern, Bekanntmachungen via Megafon o-
der Lautsprecher, die Durchführung von Ausstellungen, Sammlungen, Ver-
kaufsaktionen oder Veranstaltungen auf dem Schulgelände bedürfen der
vorgängigen schriftlichen Bewilligung der Schulleitung.

⁴ Das Anbringen von Transparenten auf dem Schulareal ist nur mit schriftli-
cher Bewilligung der Schulleitung zulässig.

Eigentum und § 28 ¹ Alle mobilen und immobilen Schuleinrichtungen sind mit Sorgfalt zu
Haftung benutzen. Dies gilt sinngemäss auch für Einrichtungen bei schulischen An-
lässen ausserhalb des Schulareals.

² Wer Beschädigungen irgendwelcher Art feststellt, ist verpflichtet, diese so-
fort dem Hausvorstand (Adjunkt) oder der Schulleitung zu melden.

³ Die Haftung von Angehörigen der Schule für Beschädigungen oder Verun-
reinigungen der Schulanlagen, des Schulgebäudes sowie von Einrichtungen
und Lehrmitteln der Schule richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen
Bestimmungen.

⁴ Die Schulleitung kann Verursacherinnen oder Verursacher von grobfahrläs-
sig oder vorsätzlich herbeigeführten Schäden und Verunreinigungen zu Ab-
geltungsarbeiten aufbieten, eine Zivilklage oder eine Strafanzeige einrei-
chen.

⁵ Fundgegenstände werden dem Hausdienst zur Aufbewahrung übergeben
und können bei diesem gegen Entrichtung einer Aufbewahrungsgebühr ab-
geholt werden.

G. Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte

Zusammen- § 29 ¹ Die Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte
arbeit haben ein Informationsrecht über wichtige Schulangelegenheiten sowie über
Leistung und Verhalten der Schülerinnen und Schüler. Sie können sich mit
Anliegen, welche die Schule betreffen, an die Schulleitung oder an die Leh-
rerinnen bzw. die Lehrer wenden.

² Kann keine Einigung zwischen Schulleitung und den Inhabern der elterli-
chen Sorge oder anderen Erziehungsberechtigten erzielt werden, ist die
Schulkommission einzubeziehen.

H. Verstösse gegen die Hausordnung

Vorgehen § 30 Bei Verstössen gegen die Hausordnung werden disziplinarische Mass-
nahmen gemäss jeweils gültigem Disziplinarreglement eingeleitet.



[6] Weisung zu den Abwesenheiten

Durch die Schulleitung beschlossen und in Kraft gesetzt am 1. August 2020

1. Grundsätzliches

1.1 ¹ Das Vorgehen bei Abwesenheiten ist im Grundsatz in der geltenden Mittelschulverordnung geregelt. Die folgende Weisung klärt die Umsetzung an der Kantonsschule Zürcher Unterland.

² Diese Weisung ist vorne im Absenzenheft abgedruckt. Die entsprechende Seite ist von den Eltern bzw. der erziehungsberechtigten Person zu unterschreiben. Vom 18. Geburtstag an unterschreiben die Schülerinnen und Schüler selber. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie, dass sie die folgenden Artikel kennen.

³ Es ist nicht erlaubt, zwei Absenzenhefte zu besitzen. Bei Verlust ist ein kostenpflichtiger Ersatz auf dem Sekretariat zu erwerben.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler können die Einträge im Absenzenheft bzw. die Gesuche und Anträge an die Schulleitung (vertreten durch die Sachbearbeiterin für Schüler/innen-Abwesenheiten) grundsätzlich selber bewerkstelligen. Bis zur Volljährigkeit sind diese durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge oder andere Erziehungsberechtigte zu unterzeichnen. Dies gilt für die analoge wie auch für digitale Einreichung gleichermaßen.

1.2 ¹ Die Mittelschulverordnung unterscheidet drei Arten von Abwesenheiten vom Unterricht.

- a. Absenzen: Hierbei handelt es sich um unvorhersehbare oder nur kurzfristig vorhersehbare (weniger als 14 Tage) Abwesenheiten. Dabei können Entschuldigungsgründe geltend gemacht werden. Werden diese nicht akzeptiert, gilt eine Absenz als unentschuldigt.
- b. Dispensationen: Hierbei handelt es sich um vorhersehbare Abwesenheiten, die anlässlich des rechtzeitigen Vorbringens (mind. 14 Tage zuvor) eines gewichtigen Grundes bewilligt wurden.
- c. Jokertage: Hierbei handelt es sich um maximal zwei Tage pro Schuljahr, an denen der Schüler/die Schülerin ohne Grund abwesend sein kann. Sie dürfen nicht an Sperrtagen bezogen werden und müssen ebenfalls 14 Tage im Voraus angekündigt werden.

² Das Vorgehen für die drei erwähnten Arten von Abwesenheiten ist unterschiedlich. Die Einzelheiten sind im Abschnitt 6 geregelt. Nur bei Einhaltung der Form und der Frist kann mit der Akzeptierung von Entschuldigungsgründen bei Absenzen und mit der Gewährung von Dispensationen und Jokertagen gerechnet werden.

1.3 Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, selbständig die verpassten Unterrichtsinhalte nachzuarbeiten, sich bei Lehrerinnen und Lehrern bzw. Klassenkolleginnen und Kollegen kundig zu machen über erteilte Aufträge auf künftige Lektionen und sich um das Vor- oder Nachholen von Leistungsbeurteilungen zu kümmern – unabhängig von der Art der Abwesenheit.



- 1.4 ¹ Fachlehrerinnen und Fachlehrer dürfen jederzeit Einblick nehmen in das Absenzenheft, um einen Überblick über die Entschuldigungs- bzw. Dispensationsgründe zu erhalten.
- ² Fachlehrerinnen und Fachlehrer dürfen bei unklarer Abwesenheit von Schülerinnen und Schüler jederzeit zu Hause anrufen, um sich nach dem Verbleib zu erkundigen.
- 1.5 Die Kantonsschule Zürcher Unterland kennt keine Präsenzkontrolle bei Unterricht und Anlässen auf dem Schulareal mit automatischer Meldepflicht bei Abwesenheit einer Schülerin/eines Schülers an die Eltern. Erfolgt am 4. Tag nach einer Abwesenheit keine Meldung gemäss 6.2.¹, so meldet sich die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer bei den Eltern bzw. der mündigen Schülerin/dem mündigen Schüler und erkundigt sich nach dem Verbleiben.
- 1.6 ¹ Mehrkosten, die sich aufgrund von Abwesenheiten bei schulischen Anlässen an externen Orten ergeben (namentlich durch spätere Hinreise oder frühere Rückreise), gehen zulasten des Schülers/der Schülerin bzw. der Eltern.
- ² Bis zum Eintreffen des Schülers/der Schülerin bei der Klasse bzw. ab dem Zeitpunkt des Verlassens der Klasse ist er bzw. sie in der Verantwortung der Eltern.

2. Absenzen

- 2.1 Absenzen werden geregelt im Abschnitt 6 der Mittelschulverordnung (§22 und 23)
- 2.2 Absenzen sind – sobald es die Umstände erlauben – zu entschuldigen. Als Entschuldigungsgründe gelten
- a. eine Krankheit oder ein Unfall
 - b. aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld
 - c. besondere Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs der Schülerinnen und Schüler
- 2.3 Nicht entschuldigte Absenzen gelten als disziplinarischer Verstoss und werden geahndet gemäss §10, lit. a des geltenden Disziplinarreglementes. Dazu gehören namentlich:
- a. nicht rechtzeitiges Erscheinen im Unterricht (u.a. wegen Verschlafens, Zuspätkommens im motorisierten Individualverkehr, zu knappen Aufbruchs bei Anreise zu Fuss oder per Velo. Fahrplanmässige öV-Verbindungen, die den Fahrplan nicht einhalten können, stellen keine unentschuldigte Absenz dar.)
 - b. Nicht-Einhalten von terminlichen Abmachungen bei schulischen Aktivitäten ausserhalb des Schulareals
 - c. Wegweisung aus dem Unterricht wegen mangelnder Schulfähigkeit bzw. willentlich herbeigeführter Schulunfähigkeit. Dies gilt sinngemäss auch bei schulischen Aktivitäten ausserhalb des Schulareals.
 - d. Abwesenheit trotz nicht bewilligten Dispensationsgesuches oder abgelehnten Jokertages bzw. Bezug des Jokertages an Sperrtagen
 - e. Abwesenheit infolge Nicht-Einhaltens von Frist und/oder Form bei Dispensationsgesuchen oder Jokertaganträgen
 - f. Absenzen, für welche innert 14 Tagen nach dem Wiedererscheinen im Unterricht kein akzeptierter Entschuldigungsgrund der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer vorgetragen wurde
 - g. Vorbringen falscher Entschuldigungsgründe oder Umgehen der Bestimmungen gemäss 1.1⁴
 - h. weitere Gründe



2.4 ¹ Die Schulleitung kann gemäss § 10 der geltenden Hausordnung Ärztinnen und Ärzte beauftragen, vertrauensärztliche Abklärungen vorzunehmen, namentlich wenn Zweifel über die Schulfähigkeit einer Schülerin oder eines Schülers bestehen. Dies kann z.B. bei wiederholten medizinischen Unpässlichkeiten der Fall sein, die ärztlich nicht oder nicht hinreichend abgeklärt wurden.

² Sollten sich wiederholt Auffälligkeiten bei Abwesenheiten von Schülerinnen und Schülern zeigen, kann die Schulleitung neben den Massnahmen gemäss §10, lit. a des geltenden Disziplinarreglementes weitere Anordnungen mit pädagogischer und disziplinarischer Wirkung tätigen. Dazu zählen namentlich das tägliche Melden bei der Sachbearbeiterin für Schüler/innen-Angelegenheiten auf dem Sekretariat vor Unterrichtsbeginn, die Wiedereinführung der Unterschriftenpflicht durch die Eltern in Absprache mit diesen bei mündigen Schüler/innen oder das Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses bei jeder Abwesenheit bei allen Arten von Leistungsüberprüfungen.

3. Dispensationen

3.1 Für die Gewährung von Dispensationen ist der Abschnitt 6 der Mittelschulverordnung massgebend (§24-29).

3.2 Die Schulleitung bewilligt keine Dispensationen für Erwerbstätigkeit, Fahrprüfungen und Ferienverlängerung sowie für alles, was in der schulfreien Zeit gemacht werden kann.

3.3 ¹ Die Schulleitung gewährt Dispensationen für:

- a. vorhersehbare Abwesenheiten im Zusammenhang mit einer Krankheit oder einem Unfall,
- b. aussergewöhnliche Ereignisse im persönlichen Umfeld (Hochzeiten/Beerdigungen naher Verwandter, Wohnortswechsel),
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen oder an bedeutenden Anlässen der KZU,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen schulischen, künstlerischen oder sportlichen Begabungen,
- f. Arzt- und Zahnarztbesuche, sofern diese nur während der Schulzeit möglich sind,
- g. Informationsveranstaltungen von Einrichtungen der Tertiärstufe, Schnupperlehren oder ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung,
- h. Militär-, ziviler Ersatz-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst,
- i. Gerichtstermine,
- j. Sprachkurse: Eine Woche vor oder nach den Ferien, wenn mindestens zwei Drittel des Kurses in den Ferien liegen und nicht der ganze Kurs in die Ferien verlegt werden kann. Spezialveranstaltungen der Schule dürfen dabei nicht tangiert werden.

² Sportdispensationen sind separat geregelt in den «Richtlinien für die Gewährung von Sportdispensationen».

3.4 ¹ Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass durch Dispensationen keine Prüfungstermine tangiert werden.

² Gesuche von Schülerinnen und Schülern, die in der Probezeit sind, provisorisch promoviert sind oder deren Maturität gefährdet ist, werden restriktiver behandelt.



³ Wenn sich für einen bestimmten Anlass zu viele Schülerinnen und Schüler interessieren, behält sich die Schulleitung vor, eine Auswahl zu treffen. Ein wichtiges Entscheidungskriterium ist die schulische Leistung.

⁴ Nicht bewilligte Dispensationen können allenfalls in einen Jokertag umgewandelt werden, falls die Voraussetzungen dazu gegeben sind (Einhaltung der Frist, keine Sperrtage).

3.5 ¹ Längerfristige Dispensation: Die Schulleitung kann eine Dispensation einzelner Fächer, Kurse oder Veranstaltungen der Schule erteilen. In diesem Falle ist der Schulleitung ein begründetes Dispensationsgesuch einzureichen unter Beachtung von 1.1⁴.

² Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist dem Gesuch ein ärztliches Zeugnis oder Gutachten beizulegen.

³ Der Entscheid über das Dispensationsgesuch erfolgt schriftlich.

⁴ Dispensationen von promotionswirksamen Fächern sind nicht zulässig. Dispensationen vom Sportunterricht sind unter Abschnitt 4 geregelt.

4. Dispensation vom Sportunterricht

4.1 Sportlehrerinnen und Sportlehrer sind berechtigt, Schülerinnen und Schüler bis zu drei Sportlektionen vom Unterricht zu dispensieren. Dispensierte Schülerinnen und Schüler sind in den Sportlektionen anwesend, sofern sie von der Sportlehrerin bzw. dem Sportlehrer nicht beurlaubt werden.

4.2 Bei Unwohlsein oder bei Verletzung liegt es im Ermessen der Sportlehrerin bzw. des Sportlehrers, von Schülerinnen und Schülern, die noch nicht 18 Jahre alt sind, eine schriftliche Erklärung der Eltern zu verlangen.

4.3 Muss eine Schülerin/ein Schüler mehr als drei Stunden vom Sportunterricht dispensiert werden, ist der Sportlehrerin bzw. dem Sportlehrer ein Arztzeugnis abzugeben.

4.4 Eine längerfristige Dispensation vom Sportunterricht ist separat geregelt in den «Richtlinien für die Gewährung von Sportdispensationen».

5. Jokertage

5.1 Für die Gewährung von Jokertagen ist der Abschnitt 6 der Mittelschulverordnung massgebend (§30-35).

5.2 ¹ Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Gründen fernbleiben.

² Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.

³ Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende jedes Schuljahres.

5.3 ¹ Die Schulleitung kann Sperrtage bestimmen, so dass bei besonderen Veranstaltungen wie z.B. Sporttagen oder Projektwochen keine Jokertage bezogen werden können.

² Schülerinnen und Schüler dürfen an Schultagen, an denen sie Abschlussprüfungen ablegen oder ihre Abschlussarbeit präsentieren, keine Jokertage beziehen.

³ Die Schulleitung teilt die Sperrtage zu Beginn jedes Semesters mit.



6. Vorgehen

- 6.1 ¹ Jokertage sind auf elektronischem Weg (via Intranet) bei der Sachbearbeiterin für Schüler/innen-Abwesenheiten zu beantragen, mindestens 14 Tage im Voraus und unter Einhaltung von 1.1⁴.
- ² Gesuche um Dispensationen sind unter Einreichung des Absenzenheftes bei der Sachbearbeiterin für Schüler/innen-Abwesenheiten vorzutragen, mindestens 14 Tage im Voraus und unter Einhaltung von 1.1⁴.
- ³ Sinngemäss gilt 7.1² auch für kurzfristige Absenzen, falls es die Umstände erlauben.
- ⁴ Den schriftlichen Gesuchen um Dispensation oder um kurzfristige Absenz sind beizulegen:
- vormilitärische Aufgebote
 - Aufgebote für Gerichtstermine
 - Aufgebote für Arzt- und Zahnarztbesuche, die ausdrücklich nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich sind. Für Termine, die telefonisch abgemacht werden, sind im Absenzenheft der Name, der Ort der Praxis und die Telefonnummer des Arztes bzw. Zahnarztes einzutragen. Bei Gesuchen für weitere Konsultationen ist das Kärtchen der Praxis mit den Daten und der Uhrzeit beizulegen.
 - Aufgebote oder Briefe von Vereinen, Trainern, religiösen Organisationen
 - Einladungen (Hochzeiten, Beerdigungen, ...)
 - Falls keine Beilagen vorhanden sind, muss das Gesuch ausführlich begründet werden. Die Begründung ist dem Absenzenheft beizufügen.
- ⁵ Die Schulleitung bzw. die Sachbearbeiterin für Schüler/innen-Abwesenheiten verhandelt nur mit den Eltern bzw. den Schülerinnen und Schülern, nicht mit Drittpersonen.
- ⁶ Sobald die Schülerin bzw. der Schüler die Schule nach einer Absenz wieder besucht, ist das Absenzenheft der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer zum Unterschreiben vorzulegen.
- ⁷ Die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer quittiert die Absenz. Sie bzw. er entscheidet, ob die vorgebrachten Entschuldigungsgründe gemäss 2.2 zulässig sind. Im ablehnenden Falle begründet sie bzw. er mit Eintrag im Absenzenheft die mangelnden Entschuldigungsgründe gemäss 2.3.
- ⁸ Absenzen, die auch 14 Tage nach Rückkehr in den Unterricht der Klassenlehrer/dem Klassenlehrer nicht zur Unterschrift vorgelegt wurden, gelten als unentschuldigt.
- 6.2 ¹ Ist die Schülerin bzw. der Schüler während mehr als drei Tagen am Schulbesuch verhindert, so ist die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer zu benachrichtigen.
- ² Dauert eine krankheits- oder unfallbedingte Abwesenheit länger als vier Unterrichtstage, ist zusätzlich ein ärztliches Zeugnis der Sachbearbeiterin für Schüler/innen-Abwesenheiten (Sekretariat) vorzuweisen. Gleiches gilt für kurze, wiederholte Abwesenheiten sowie bei der Abwesenheit an einer Abschlussprüfung.
- 6.3 Ist ein Schüler bzw. eine Schülerin aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage, den Unterricht zu besuchen, gilt dies für alle Lektionen am betreffenden Tag. Selektiver Unterrichtsbesuch, um z.B. eine Prüfung zu schreiben, ist nicht zulässig.
- 6.4 Ist jemand verhindert, den Instrumentalunterricht zu besuchen, muss die Instrumentallehrerin bzw. der Instrumentallehrer sofort direkt informiert werden.
- 6.5 Wenn ein Spezialfall vorliegt oder eine Unklarheit besteht, ist es vorteilhaft, frühzeitig bei der Sachbearbeiterin für Schüler/innen-Abwesenheiten auf dem Sekretariat vorzusprechen.

[7] Disziplinarreglement (kantonal)

Abschnitt	Artikel, §	Rubrik	Wortlaut
A	§1.	Geltungsbereich	Dieses Reglement gilt für Schülerinnen und Schüler der kantonalen Mittelschulen, mit Ausnahme der kantonalen Maturitätsschule für Erwachsene.
	§2.	Vollzug	¹ Der Vollzug dieses Reglements obliegt den Schulleitungen. ² Weist dieses Reglement einen Entscheid der Schulleitung zu, so kann diese die Entscheidkompetenz an einzelne ihrer Mitglieder delegieren.
C	§8.	Beeinträchtigung des Schulbetriebs	Jede Beeinträchtigung des Schulbetriebs ist untersagt. Dazu gehören insbesondere <ul style="list-style-type: none"> a. Verstösse gegen die Hausordnung und schulinterne Erlasse, b. Nichtbefolgen von Anweisungen der Schulleitung, Lehrpersonen und anderen von der Schulleitung ermächtigten Personen, c. Stören des Unterrichts, d. physische und psychische Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung, e. Übertragung und Aufzeichnung von Bild und Ton auf elektronische Datenträger ohne ausdrückliche Genehmigung der betroffenen Personen, f. öffentliche Herabsetzung von Angehörigen und Gästen der Schule, g. unlauteres Verhalten bei Prüfungen und Hausarbeiten.
	§9.	Rauchen und Konsum von psychoaktiven Substanzen	¹ Das Rauchen ist auf dem Schulareal verboten. Die Schule kann für Schülerinnen und Schülern des Kurzgymnasiums ab der zweiten Klasse und für Schülerinnen und Schülern des Langgymnasiums ab der vierten Klasse Raucherbereiche bezeichnen. ² Der Konsum von Alkohol und anderen nicht ärztlich verordneten psychoaktiven Substanzen ist vor und während dem Unterricht, den Schulveranstaltungen und auf dem Schulareal verboten. ³ Die Schulleitung oder die zuständige Lehrperson kann bei besonderen Veranstaltungen den Konsum von Alkohol gestatten.



D Abschnitt	Artikel, §	Rubrik	Wortlaut
	§10.	Disziplinar- massnah- men a. Absen- zen	Disziplinar-massnahmen ¹ Bei unentschuldigtem Absenzen können folgende Massnahmen nacheinander ergriffen werden: a. durch die Schulleitung: 1. mündliche oder schriftliche Ermahnung, 2. schriftlicher Verweis, 3. Androhung des Antrags auf Ausschluss aus der Schule; b. durch die Schulkommission: 1. Androhung des Ausschlusses aus der Schule, 2. Ausschluss aus der Schule. ² In besonderen Fällen, insbesondere bei aufeinander folgenden mehrtägigen unentschuldigtem Absenzen, muss die Kaskadenordnung gemäss Abs. 1 nicht eingehalten werden. ³ Massnahmen gemäss Abs. 1 lit. a Ziff. 3 und lit. b können nur bei Fernbleiben vom Unterricht, und wenn keine Entschuldigungsgründe gemäss § 23 Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2000 vorliegen, ergriffen werden. Es ist insbesondere dem bisherigen Verhalten der Schülerin oder des Schülers Rechnung zu tragen. ⁴ In einem Kurs oder einer anderen externen Veranstaltung kann die Leitung eine Schülerin oder einen Schüler in Fällen unentschuldigter Absenzen vorübergehend aus dem Kurs bzw. der Veranstaltung ausschliessen oder definitiv wegweisen. ⁵ Die Lehrperson kann unabhängig von allfälligen Massnahmen gemäss Abs. 1 und 4 folgende Massnahmen ergreifen: a. Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit, b. Erteilen einer Strafarbeit.



Norm	Abschnitt	Artikel, §	Rubrik	Wortlaut
		§11.	b. Verhalten	<p>¹ Bei Verstössen gegen §§ 8 und 9 können je nach Schwere des Verstosses und Verschuldens folgende Massnahmen ergriffen werden:</p> <p>a. durch die Lehrperson:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erteilen einer Strafarbeit,2. Wegweisung aus der Unterrichtsstunde,3. Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit,4. zeitweiliges Einziehen von Gegenständen während des Unterrichts; <p>b. durch die Schulleitung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Erteilen einer Strafarbeit,2. mündliche oder schriftliche Ermahnung,3. Aufbieten zur unterrichtsfreien Zeit,4. schriftlicher Verweis,5. vorübergehendes Verbot des Schulbesuchs,6. Androhung des Antrags auf Ausschluss aus der Schule; <p>c. durch die Schulkommission:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Androhung des Ausschlusses aus der Schule,2. Ausschluss aus der Schule. <p>² Es können gleichzeitig mehrere Massnahmen gemäss Abs. 1 ergriffen werden.</p> <p>³ In einem Kurs oder einer anderen externen Veranstaltung kann die Leitung eine Schülerin oder einen Schüler vorübergehend aus dem Kurs bzw. der Veranstaltung ausschliessen oder definitiv wegweisen.</p>
		§12.	Rechtliches Gehör	<p>¹ Schülerinnen und Schüler haben vor der Anordnung einer Disziplinar massnahme die Möglichkeit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äussern.</p> <p>² Bei Massnahmen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 3 und lit. b sowie § 11 Abs. 1 lit. b Ziff. 6 und lit. c ist bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge anzuhören. In besonderen Fällen können weitere Erziehungsberechtigte angehört werden.</p>
		§13.	Mitteilung	<p>¹ Massnahmen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 und 3, lit. b und Abs. 4 sowie § 11 Abs. 1 lit. b Ziff. 4–6, lit. c und Abs. 3 werden den Inhabern der elterlichen Sorge und weiteren Erziehungsberechtigten mitgeteilt.</p> <p>² Massnahmen gemäss § 10 Abs. 1 lit. a Ziff. 2 und 3 und lit. b sowie</p> <p>§ 11 Abs. 1 lit. b Ziff. 4–6 und lit. c gelten als wichtige Schulangelegenheiten gemäss § 19 der Mittelschulverordnung vom 26. Januar 2004.</p>